

Kreisblatt

des Landkreises Stolp

Nr. 7

Stolp, Mittwoch, den 18. Februar

1931

**Fuhrwerke müssen stets rechts fahren und ausbiegen,
aber links überholen!**

Inhalt

	Seite		Seite
Viehseuchenpolizeiliche Anordnung, Ausbruch der Maul- und Klauenseuche in Großendorf, Hebrondammik pp.	22	Bekämpfung der Maul- und Klauenseuche . . .	23
Maul- und Klauenseuche, ausgebrochen in Zbrowen, Kreis Lauenburg pp.	22	Jagdsteine	23
Maul- und Klauenseuche, erloschen in Rumbzse, Vietkow pp.	23	Polizeiverordnung zur Bekämpfung des Waldgärtners	23
		Gefechtsfließen gegen See	24
		Staatliche Deckstellen in Stolp und Głowiz . . .	24

Amtliche Verordnungen und Bekanntmachungen

Viehseuchenpolizeiliche Anordnung. Maul- und Klauenseuche.

Nr. II. Stolp, den 14. Februar 1931.

Ausgebrochen unter dem Viehbestande des Bauern Max Müffel in Großendorf, des Arbeiters Ernst Schröder in Hebrondammik, des Gutes Bewersdorf, des Hofmeisters Vandersee in Darlin, des Bauern Friedrich Albrecht II in Arnshagen, des Hofbesizers Albert Eick in Vietkow Abbau, des Arbeiters Ernst Sädeler und des Schneiders Albrecht in Hebrondammik.

Zum Schutze gegen die Weiterverbreitung wird auf Grund des § 18 des Viehseuchengesetzes vom 26. Juni 1909 (R. G. Bl. S. 519) mit Ermächtigung des Regierungspräsidenten bestimmt:

I. **Sperrbezirke:** Gehöft des Müffel, das Gehöft des Schröder, Gemeinde Bewersdorf ohne Außenbauten, das Gehöft des Vandersee, Gemeinde Arnshagen, Gehöft des Albert Eick, das Gehöft des Sädeler und Albrecht.

II. Für die verseuchten Gehöfte und die Sperrbezirke gelten die Verhaltensmaßregeln bei Ausbruch der Maul- und Klauenseuche in meiner

Kreisblattbekanntmachung vom 1. April 1925 (Sonderbl. Nr. 15). Insbesondere ist verboten:

1. Das Weggeben von nicht ausreichend erhitzter Milch aus den Seuchengehöften an die Molkerei,

2. die Ein- und Ausfuhr von Klauenvieh.

III. Zuwiderhandlungen gegen die vorstehenden Anordnungen werden, sofern nicht nach dem Reichsstrafgesetzbuch eine höhere Strafe verwirkt ist, nach §§ 74 ff. des Viehseuchengesetzes bestraft.

Der Landrat.

J. B.: Dr. Günther, Regierungsassessor.

Maul- und Klauenseuche.

Nr. II. Stolp, den 14. Februar 1931.

Ausgebrochen unter dem Schafbestande des Rittergutbesizers Zimdars in Zbrowen, Kreis Lauenburg.

Erloschen unter dem Viehbestande des Pächters Andreas Kriesel in Sommin, Kreis Bütow.

Der Landrat

J. B.: Dr. Günther, Regierungsassessor.

Maul- und Klauenseuche.

Nr. II. Stolz, den 14. Februar 1931.

Die Maul- und Klauenseuche unter dem Viehbestande des Gutes Rumbäke, der Arbeiter Otto und Albert Greunke, Paul Hecke, Eduard Schirbel, Bogadke, Mandtke und Pallas in Rumbäke, des Hofbesizers August Schiewer in Vietkow, des Siedlers Ludwig Gärtner in Schwefkow Abbau, des Emil Gill, Karl Potraz, Friedrich Waldow, der Frau Mews, des Tagelöhnergehöfts Mews in Runzow ist erloschen. Die j. St. angeordneten Sperrmaßnahmen werden hiermit aufgehoben. Gesperret bleibt das Gehöft des Burbott in Rumbäke; ferner bleiben noch die Eickischen Ausbauten (Vietkow) gesperret.

Der Landrat.

J. B.: Dr. Günther, Regierungsassessor.

Bekämpfung der Maul- und Klauenseuche.

Nr. II. 69. Stolz, den 12. Februar 1931.

Es ist zur Sprache gekommen, daß die Bekämpfung der Maul- und Klauenseuche in letzter Zeit nur geringe Fortschritte gemacht hat. Ich nehme diesen Hinweis zum Anlaß, um erneut auf eine energische Unterdrückung der Seuche hinzuwirken. Dabei muß es das Ziel sein, die augenblicklich günstige Jahreszeit (Stallhaltung, geringer Viehverkehr, verminderter Personenverkehr) für die Bekämpfung so auszunutzen, daß bis zum bevorstehenden Weidauftrieb im Frühjahr die Seuche getilgt ist. Zu diesem Zweck ist ihr namentlich mit den zur Verfügung stehenden veterinärpolizeilichen Schutzmaßnahmen tatkräftig entgegenzuwirken. Das Abhalten von Veranstaltungen im Seuchengehöft, die eine Ansammlung einer größeren Zahl von Personen im Gefolge haben, ist durch die Ortspolizeibehörde zu verbieten. — E. Kreisblattverfügung vom 15. 12. 1930 — Nr. 53 S. 180 — Zur Förderung der Anzeigepflicht ersuche ich die Herren Amts- und Gemeindevorsteher, immer wieder für Aufklärung der Bevölkerung zu sorgen. Ist in einem Orte eine Verbreitung der Seuche anzunehmen, so kann die amtstierärztliche Untersuchung aller für die Seuche empfänglichen Tiere der betr. Ortschaft, ihrer Umgegend oder einzelner Ortsteile angeordnet werden. (§ 157 WVG.).

Die Herren Landjägerbeamten ersuche ich, den Molkereien, die öfter unvermutet zu revidieren sind, allergrößte Aufmerksamkeit zu schenken, und zwar namentlich hinsichtlich ihrer sauberen und ordnungsmäßigen Beschaffenheit, der vorschriftsmäßigen Erhitzung der Milch und Milchrückstände, sowie endlich der vorgeschriebenen Desinfektion der Milchgefäße vor ihrer Rückgabe an die Besitzer. Hinsichtlich der Milcherhitzung und der Keimendesinfektion verweise ich auf meine einschlägigen Viehseuchenpolizeilichen Anordnungen — vergleiche Kreisblattbekanntmachung vom 1. 4. 1925 —

Nr. 15 S. 71 — und vom 13. 12. 1930 — Nr. 53 S. 180 —

Uebertretungsfälle sind mir ungesäumt anzuzeigen.

Der Landrat.

J. B.: Dr. Günther, Regierungsassessor.

Nr. I. Stolz, den 11. Februar 1931.

Betrifft: Jagdscheine.

Entgeltliche Jahresjagdscheine haben erhalten:
(Datum: Zeit der Gültigkeit.)

von Below, Wedig, Rittergutsbesitzer, Gohren, 21. 1. 32,
von Bonin, Leo-Robert, Rittergutsbesitzer, Darzow, 26. 1. 32,
Bonke, Friedrich, Fahrradhändler, Weitenhagen, 31. 1. 32,
Guhmer, Friß, Förster, Mickrow, 2. 2. 32,
Kucharzki, Hans Oberförster, Krien, 5. 2. 32,
Bonke, Heinz, Gastwirt, Weitenhagen, 8. 2. 32.

Unentgeltlichen Jagdscheine hat erhalten:

Timm, Paul Förster, Gohren, 21. 1. 36

Der Landrat.

Dombois.

Polizeiverordnung zur Bekämpfung des Waldgärtners

(Hylisinus piniperda und Hylisinus minor).

I A II e 11589 / I B I d 18344 / III 22353.

Berlin, den 9. Januar 1931.

Auf Grund der Bekanntmachung über die Bekämpfung von Pflanzenkrankheiten vom 30. 8. 1917 (RGBl. S. 745) des § 136 des Landesverwaltungs-gesetzes vom 30. Juni 1883 (G. S. S. 195) und des § 34 des Feld- und Forstpolizeigesetzes ordne ich für das Gebiet der Provinzen Brandenburg, Pommern und Grenzmark sowie der Stadtgemeinde Berlin folgendes an:

§ 1.

Nach dem 15. Mai jeden Jahres darf eingeschlagenes Nadelbernbnuholz einschl. Grubenholz sowie Nadellobenholz unentrinDET weder im Walde noch in zwei Kilometer Entfernung von der Grenze des nächsten mit Nadelholz bestandenen Waldes belassen werden.

Waldstücke von $\frac{1}{4}$ Hektar und geringerer Größe gelten nicht als Wald im Sinne dieser Verordnung. Stamtrocken geschlagenes und im Wasser lagerndes Holz braucht nicht entrinDET zu werden.

§ 2.

Zu widerhandlungen werden auf Grund des § 34 des Feld- und Forstpolizeigesetzes bestraft.

Der Minister für Landwirtschaft, Domänen und Forsten.
Wendorff.

II. 55.

Stolp, den 14. Februar 1931.

Die vorstehende Polizeiverordnung bringe ich in Erinnerung und ersuche die Ortsbehörden um erneute Bekanntgabe. Ich bemerke noch, daß jeder Grundstückseigentümer und Nutzungsberechtigte verpflichtet ist, das Auftreten des Waldgärtners der Ortspolizeibehörde unverzüglich anzuzeigen.

Der Landrat.

J. V.: Dr. Günther, Regierungsassessor.

Gefechtschießen gegen See.

Stolp, den 10. Februar 1931.

... Deutschland, Krolower Strand, Schießübungen im Dünnengelände zwischen Krolower Strand und Viezker Strand in Richtung See.

Auf Grund des § 1 der Polizeiverordnung vom 17. Juli 1927 (Oberpräsident Pommern W II. 7396. V 1., 2./Amtsblatt Kößlin Seite 103, Amtsblatt Stettin Seite 138.) betr. Sperrungen zu Lande und zu Wasser für Zwecke der Reichswehr, der Staatspolizei und des Reichswasserschutzes wird folgendes bekannt gemacht:

1. Vom 9. März 1931 bis 12. März 1931, täglich von 8,00 Uhr bis 17,00 Uhr finden gefechtsmäßige Scharfschießen mit Gewehr und Maschinenwehr im Dünnengelände zwischen Krolower Strand und Viezker Strand statt.
2. Das Schießgebiet zu Lande ist begrenzt: Im Osten durch den Fußweg von Krolower Strand an die See, im Süden durch den Weg von Krolower Strand nach Viezker Strand (ausschließlich), im Westen durch den Fußweg von Viezker Strand zur See. Im Osten und Westen ist diese Landgrenze noch durch Begrenzungsbaaken gekennzeichnet.

Die Landgrenze ist durch militärische Posten gesichert. Schussrichtung nach der See zu.

3. Das Schießgebiet auf See ist nicht abgesperrt. An der Küste stehen Beobachtungsposten, die darüber zu wachen haben, daß das gefährdete Gebiet auf See von Fahrzeugen jeder Art frei ist.

Das in See gefährdete Gebiet wird eingeschlossen von den Linien:

- a) Verlängerung des Fußweges Krolower Strand—Küste bis auf 2,5 Seemeilen nord-nordwestwärts,
 - b) Verlängerung des Fußweges Viezker Strand—Küste bis auf 2,5 Seemeilen nord-nordwestwärts.
4. An den Schießtagen weht während des Schießens auf dem Signalmast 1000 Meter nordwestlich Krolower Strand die internationale Signalflagge „B“.

Als Vorwarnung wird die Signalflagge an

dem eben bezeichneten Punkte am Tage vor den eigentlichen Schießen halbstocks gehißt.

Die Beendigung der Schießen wird durch Niederholen der Signalflagge angezeigt. Beim Zeigen der vorgehissenen Signalflagge „B“ müssen Fahrzeuge jeder Art die gefährdete Seezone (siehe Ziffer 3!) sofort verlassen.

5. Während des Schießens ist das Fahren und der Fischfang innerhalb des Schießgebietes und das Begehen der abgesperrten Landfläche innerhalb der Postenfette verboten. Reize aller Art dürfen im Schießgebiet nur auf Gefahr und Verantwortung der Eigentümer liegen bleiben.

Den Anordnungen der militärischen Posten ist unbedingt Folge zu leisten.

6. Zuwiderhandlungen gegen die Bestimmungen unter Ziffer 5 werden nach § 2 der oben genannten Polizeiverordnung mit Geldstrafe bis zu 150 RM. bestraft, an deren Stelle, falls sie nicht beigetrieben werden kann, entsprechende Haft tritt, soweit nicht auf Grund anderer Vorschriften eine höhere Strafe verwirkt ist.

von Ploetz,

Oberst und Regimentskommandeur.

Nr. III. — Stolp, den 17. Februar 1931.

Veröffentlicht.

Die Herren Gemeindevorsteher der an der Ostseeküste gelegenen Gemeinden ersuche ich, vorstehendes öffentlich bekannt zu machen.

Der Landrat.

J. V.: Dr. Günther, Regierungsassessor.

Staatliche Deckstellen in Stolp und Glowitz.

Labes, den 2. Februar 1931.

Mit der Anfang Februar beginnenden und Ende Juni endigenden Deckzeit 1931 decken im Kreise Stolp auf den staatlichen Deckstellen in Glowitz 1 Beschäler, Stolp 1 Beschäler.

Stutenbesitzer, die staatliche Beschäler benutzen, unterwerfen sich den auf den Deckstellen aushängenden Bedingungen, auf die hiermit besonders hingewiesen wird.

Der Landstallmeister.

Bessin, den 19. Februar 1931.

Der Rittergutsbesitzer von Goerne-Bessin hat beantragt, den infolge Verkraftung der Landpost überflüssig gewordenen Steig von Stantin nach Bessin eingehen zu lassen. Ich bringe dies mit der Aufforderung zur öffentlichen Kenntnis, etwaige Einsprüche binnen vier Wochen zur Vermeidung des Ausschlusses bei mir geltend zu machen.

Der Amtsvorsteher.
Wegener.

Er scheint jeden Mittwoch als Beilage zum amtlichen Kreisblatt

Kreis = Anzeiger

Anzeigenpreis f. die Millimeterzeile oder der. Raum 0,08 Rm.

Nr. 7

Stolp, Mittwoch, den 18. Februar

1931

Einkauf von Rasierklingen

ist Vertrauenssache. Ich empfehle Ihnen meine

Universal - Rasierklingen für RM. 5 — je 100 Stück frei Haus gegen Nachnahme. Sie sind unerreicht zart im Schnitt, für den stärksten Bart und die empfindliche Haut passend

F. Hegewald, Solingen.

Für jedes Stück wird Garantie geleistet, daher kein Risiko

Sie schaffen sich selbst dauerndes gutes Einkommen

mit wenig Kapital, wenn Sie sich auf die Anfertigung von Strickwaren verlegen.

Nur die beste, leistungsfähigste

Strickstrickmaschine „DUBIED“

der ältesten Strickmaschinenfabrik

bringt Ihnen den erhofften Erfolg.

Bereitwilligst kostenfreie Auskunft durch:

Otto Rißmann, Berlin-Südende, Krummestr. 1.

Der heutigen Auflage des Kreisblattes liegt ein Prospekt der Fa. Härtner & Co. A.-G., Mechanische Weberei, aus Hof in Bayern bei betr. „Härtner hilft Haushalten“.

Formulare

Hebe-Liste

für Gemeindesteuern

Delmanzosche Buchdruckerei